

TE OGH 2017/1/24 14Os119/16f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des DI Dr. Andreas B***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB, AZ 024 Hv 27/16p des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 21. Oktober 2016, AZ 33 Bs 314/16t, 33 Bs 334/16h (= ON 183), nach Einsichtnahme der Generalprokuratur in die Akten in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des DI Dr. Andreas B***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB, AZ 024 Hv 27/16p des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 21. Oktober 2016, AZ 33 Bs 314/16t, 33 Bs 334/16h (= ON 183), nach Einsichtnahme der Generalprokuratur in die Akten in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Grundrechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ordnete mit Beschluss vom 22. September 2016, GZ 024 Hv 27/16p-155, gemäß § 429 Abs 4 StPO die vorläufige Anhaltung des DI Dr. Andreas B***** aus dem Grund der Tatbegehungsfahr nach § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO an und setzte sie mit Beschluss vom 7. Oktober 2016, GZ 024 Hv 27/16p-170, fort.Das Landesgericht für Strafsachen Wien ordnete mit Beschluss vom 22. September 2016, GZ 024 Hv 27/16p-155, gemäß Paragraph 429, Absatz 4, StPO die vorläufige Anhaltung des DI Dr. Andreas B***** aus dem Grund der Tatbegehungsfahr nach Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, StPO an und setzte sie mit Beschluss vom 7. Oktober 2016, GZ 024 Hv 27/16p-170, fort.

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2016, AZ 33 Bs 314/16t, 33 Bs 334/16h (ON 183), gab das Oberlandesgericht Wien als Beschwerdegericht dagegen gerichteten Beschwerden des Betroffenen nicht Folge.

Die vom Betroffenen selbst handschriftlich verfasste, inhaltlich als Grundrechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss

des Oberlandesgerichts zu wertende Eingabe war zurückzuweisen. Denn der Verteidiger erklärte über Aufforderung des Erstgerichts, dass er – als zur Vertretung in diesem Verfahren bestellter Sachwalter – (unter anderem) diese „Beschwerde“ nicht „genehmige und deshalb alle diese Anträge zurückziehe“.

Zwar kommt dem Sachwalter – zufolge der (auch im Grundrechtsbeschwerdeverfahren zu beachtenden § 10 GRBG) lex specialis des § 282 Abs 1 StPO – keine Befugnis zu, eine Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen gegen dessen Willen zurückzuziehen (vgl RIS-Justiz RS0127577, RS0117396; Ratz, WK-StPO § 282 Rz 33; Murschetz, WK-StPO § 431 Rz 5). Angesichts der zuvor zitierten Erklärung kommt die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens (vgl § 3 Abs 2 zweiter Satz GRBG) nicht mehr in Betracht, weshalb die Beschwerde ohne Kostenzuspruch (§ 8 GRBG) zurückzuweisen war (RIS-Justiz RS0061474). Zwar kommt dem Sachwalter – zufolge der (auch im Grundrechtsbeschwerdeverfahren zu beachtenden [§ 10 GRBG]) lex specialis des Paragraph 282, Absatz eins, StPO – keine Befugnis zu, eine Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen gegen dessen Willen zurückzuziehen vergleiche RIS-Justiz RS0127577, RS0117396; Ratz, WK-StPO Paragraph 282, Rz 33; Murschetz, WK-StPO Paragraph 431, Rz 5). Angesichts der zuvor zitierten Erklärung kommt die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens vergleiche Paragraph 3, Absatz 2, zweiter Satz GRBG) nicht mehr in Betracht, weshalb die Beschwerde ohne Kostenzuspruch (Paragraph 8, GRBG) zurückzuweisen war (RIS-Justiz RS0061474).

Schlagworte

Strafrecht, Grundrechtsbeschwerden

Textnummer

E117221

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0140OS00119.16F.0124.000

Im RIS seit

03.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at